

S a t z u n g

über die Aufhebung einer Satzung der Stadt Meerbusch

vom 03. November 1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die Bestimmung der zuständigen Ratsausschüsse für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 23. Februar 1987 wird aufgehoben.
2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung vom 03. November 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO).

Meerbusch, den 03. November 1999

Der Bürgermeister
gez. Spindler

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 04. November 1999 in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, öffentlich bekanntgemacht.